



Liberal Schwule und Lesben

Liberal Schwule und Lesben, c/o FDP | Dorotheenstr. 56 | 10117 Berlin

Bundesministerium der Justiz

Per EMail

Liberal Schwule und Lesben
(LiSL) Deutschland e.V.

Michael Kauch
Bundesvorsitzender
info@lisl-deutschland.de

Berlin, 21. August 2022

Stellungnahme der Liberalen Schwulen und Lesben (LiSL) zum Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz mit dem Titel:

„Entwurf eines Gesetzes zur Überarbeitung des Sanktionenrechts – Ersatzfreiheitsstrafe, Strafzumessung, Auflagen und Weisungen sowie Unterbringung in einer Entziehungsanstalt“

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Bundesvorstand der Liberalen Schwulen und Lesben begrüßt, dass das Bundesministerium der Justiz mit dem vorliegenden Entwurf den Koalitionsvertrag 2021-2025 von SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP in Sachen Hasskriminalität zeitnah umsetzt. Als Organisation, die sich für die Belange von Lesben, Schwulen, Bi-, Trans- und Intersexuellen einsetzt, nehmen wir nur zu diesem Punkt des Gesetzentwurfs Stellung.

1. Wir begrüßen die Ergänzung von §46 Absatz 2 Satz 2 StGB ausdrücklich. Die bisherige Subsumierung von geschlechtsspezifischen und gegen die sexuelle Orientierung gerichteten Beweggründen unter „sonstige menschenverachtende“ hat in der Rechtswirklichkeit diese Merkmale gegenüber rassistischer Hassgewalt depriorisiert und unsichtbar gemacht. Ihre systematische Erfassung als Grundlage für dahingehende Ermittlungen und Statistiken war und ist insgesamt gering und in den Bundesländern zudem unterschiedlich ausgeprägt.

2. Die im Referentenentwurf vorgesehenen Formulierungen „geschlechtsspezifische“ und „gegen die sexuelle Orientierung gerichtete“ Beweggründe halten wir für richtig und tragfähig. Sie entwickeln die Begrifflichkeit des Koalitionsvertrages 2021-2025 von SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP im damals beabsichtigten Sinne weiter. Hasskriminalität gegen Lesben, Schwule und Bisexuelle wird durch das Merkmal „gegen die sexuelle Orientierung gerichtete“ gut abgedeckt. Hasskriminalität gegen Trans* und Intersexuelle sowie gegen Personen, die sich als non-binär oder genderfluid definieren, sind durch den Begriff „geschlechtsspezifische“ erfasst. Im Besonderen Teil der Gesetzesbegründung (Seite 74) wird hervorgehoben, dass sich „geschlechtsspezifische“ Beweggründe auch auf die trans- oder intergeschlechtliche Identität oder die (sonstige) nicht-binäre Geschlechtsidentität des Opfers richten“. Dabei verweist die Gesetzesbegründung zurecht auf den Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 10. Oktober 2017 zum Begriff des Geschlechts. Sie hebt zudem hervor, dass der Begriff „geschlechtsspezifisch“ gerade bei Trans-Personen sowohl das biologische als auch das empfundene Geschlecht umfasse.
3. Die Überarbeitung des §46 StGB hat unmittelbar Auswirkung auf die strafprozessuale Ermittlungsarbeit von Staatsanwaltschaft und Polizei. Die Umsetzung in der Rechtspraxis wird maßgeblich davon abhängen, inwieweit die Beamtinnen und Beamten des Polizeidienstes, aber auch die Staatsanwaltschaften die Gesetzesänderung anwenden. Hierzu ist die Strafprozessordnung in den Blick zu nehmen.

Die Ermittlungen der Staatsanwaltschaft – und damit faktisch auch der Polizei – sollen sich gem. § 160 Abs. 3 StPO auf die Umstände erstrecken, die für die Bestimmung der Rechtsfolgen der Tat von Bedeutung sind. Konkretisiert wird dies in Nr. 15 Abs. 1 und 5 der Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren (RiStBV), wonach alle Umstände, die u.a. für die Strafbemessung von Bedeutung sein können, schon bei Vorermittlungen und im Ermittlungsverfahren aufzuklären sind. In Nr. 15 Abs. 5 RiStBV heißt es heute: „Soweit Anhaltspunkte für rassistische, fremdenfeindliche oder sonstige menschenverachtende Beweggründe bestehen, sind die Ermittlungen auch auf solche Tatumstände zu erstrecken.“

Wir halten es für zwingend für den Erfolg der Gesetzesänderung zum §46 StGB, dass Nr. 15 Abs. 5 RiStBV analog um „geschlechtsspezifische“ und „gegen die sexuelle Orientierung gerichtete“ Beweggründe ergänzt wird. Zudem wäre zu überlegen, den Inhalt der Nr. 15 Abs. 5 RiStBV mit der vorgenannten Änderung in einen neuen Paragraphen in der StPO zu überführen, etwa als §163h StPO „Erforschung von menschenverachtenden Beweggründen“. Dies würde der Aufgabe nochmals mehr Gewicht geben und wäre für alle Rechtsanwenderinnen und Rechtsanwender transparent.

4. Neben der Gesetzesänderung sollte das Thema gruppenbezogener Hasskriminalität in die Aus- und Fortbildung in der Justiz und in den Polizeien des Bundes und der Länder fest integriert werden. Eine Informationskampagne für die Zielgruppe LSBTI zu der Gesetzesänderung und den sich daraus ergebenden Konsequenzen, kann dazu beitragen, dass das Anzeigeverhalten positiv beeinflusst wird.

Wir halten es für erforderlich, dass der Beschluss der Innenministerkonferenz vom Dezember 2021 unverzüglich umgesetzt wird. Danach sollte eine unabhängige Fachkommission zu

Hasskriminalität gegen Lesben, Schwule, Bisexuelle, trans*- und intergeschlechtliche Menschen einberufen werden, die zur Herbstkonferenz 2022 ihren ersten Bericht vorlegen sollte.

Zudem müsste das Bundesministerium des Innern und für Heimat in Abstimmung mit der Innenministerkonferenz parallel zum Gesetzgebungsverfahren zum Sanktionenrecht die Anpassung der polizeilichen Erfassungssysteme an die Neufassung des §46 Abs. 2 Satz 2 StGB auf den Weg bringen.

5. Die Prävention, Erfassung und Verfolgung von Hasskriminalität muss Teil des ressortübergreifenden Nationalen Aktionsplans für Akzeptanz und Schutz sexueller und geschlechtlicher Vielfalt werden, der im Koalitionsvertrag 2021-2025 von SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP vereinbart wurde. Wir halten es für erforderlich, dass dessen Erarbeitung zeitnah vom federführenden Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend begonnen wird.

Wir würden uns über die Berücksichtigung unserer Anregungen im Blick auf die StPO bzw. die RiStBV und zur Implementierung einer besseren Erfassung und Verfolgung von Hasskriminalität freuen.

Mit freundlichen Grüßen



Michael Kauch

Bundesvorsitzender der Liberalen Schwulen und Lesben